

**Öffentliche Sitzung**

**Vorlage-Nr. G 11/006**

**des Gemeinderates  
am 02. Februar 2011**

**in Karlsbad-Langensteinbach**



**TOP 8**

**Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung zu verkaufsoffenen Sonntagen in Karlsbad-Langensteinbach im Jahr 2011**

Der Bund der Selbstständigen hat mit Schreiben vom 23.12.2010 gebeten, auch im Jahr 2011 zwei verkaufsoffene Sonntage festzulegen. Vorgeschlagen wurde der 20.03.2011 anlässlich des Frühlingsfestes und der 16.10.2011 anlässlich des Kirchweihfestes.

Die Neuregelung des Ladenschlusses ist mit in Kraft treten des Gesetzes über Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) am 06.03.2007 erfolgt. Das neue LadÖG ist die Rechtsgrundlage für die zu erlassende Satzung.

Im LadÖG ist die Anhörung der kirchlichen Stellen vor Erlass einer Satzung zu verkaufsoffenen Sonntagen gefordert. Die Kirchen sind von uns angehört worden. Dabei geht es nicht um eine grundsätzliche Stellungnahme zur Durchführung solcher verkaufsoffener Sonntage sondern lediglich um die Möglichkeit, örtliche Bedürfnisse der Kirchen bei der Terminierung berücksichtigen zu können. Eine Antwort lag bei Erstellung der Vorlage noch nicht vor.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

**Die Damen und Herren Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten die beigefügte Satzung über den Ladenschluss in Karlsbad-Langensteinbach am 20.03.2011 und am 16.10.2011 zu beschließen.**

**Vermerke der Verwaltung:**

TOP vertagt →

TOP behandelt →  Abstimmung: ja →  nein →  enthalten →

Sonstiges: \_\_\_\_\_ (Augenstein)

**Gemeinde Karlsbad  
Landkreis Karlsruhe**

**SATZUNG ÜBER DEN LADENSCHLUSS  
IN KARLSBAD-LANGENSTEINBACH  
AM 20.03.2011 UND AM 16.10.2011**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 02.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 – Zulässige Öffnungszeiten**

Aus Anlass des „Frühlingsfestes“ dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg im Ortsteil Langensteinbach am Sonntag, dem 20. März 2011 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Aus Anlass des „Kirchweihfestes“ dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg im Ortsteil Langensteinbach am Sonntag, dem 16. Oktober 2011 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2 - Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg; sie können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 3 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsbad, 02.02.2011

Rudi Knodel  
Bürgermeister